

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 12.03.2021

Seite 58

74. Jahrgang – Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Coburg in die Itz, Gewässer erster Ordnung (Gew. I), im Bereich Wassergasse 33, 96450 Coburg, FINr. 112/6 Gmkg. Ketschendorf

Tiergesundheitsrecht; Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Verbot von Ausstellungen in der Stadt Coburg zur Bekämpfung der Geflügelpest

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg; Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 50 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen; Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Geflügelpest Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung und Verbot von Ausstellungen im Landkreis Coburg zu präventiven Zwecken

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Coburg in die Itz, Gewässer erster Ordnung (Gew. I), im Bereich Wassergasse 33, 96450 Coburg, FINr. 112/6 Gmkg. Ketschendorf

Die Stadt Coburg (Bauverwaltungs- und Umweltamt) hat auf Antrag des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb – CEB A.d.ö.R., Abteilung a 100, vertreten durch Herrn Wilhelm Austen,

Bamberger Str. 2-6, 96450 Coburg, die Pläne im wasserrechtlichen Verfahren der o.g. Maßnahme mit Bescheid vom 03.02.2021, Az.: W2019039 60-05 640-9 Bd. 64.10, festgestellt sowie die Einleitung von mechanisch-biologisch-chemisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Coburg in die Itz bewilligt.

Eine Ausfertigung des vorgenannten Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne liegt in der Zeit vom

16. März 2021 bis einschließlich 29. März 2021

bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauverwaltung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch und Freitag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass pandemiebedingt eine vorherige Terminvereinbarung nötig ist.
Bitte beachten Sie auch die FFP2-Maskenpflicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Coburg, 05.03.2021
STADT COBURG

gez.

Mechthild Neumann
Baureferentin

Tiergesundheitsrecht; Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Verbot von Ausstellungen in der Stadt Coburg zur Bekämpfung der Geflügelpest

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

(GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet der Stadt Coburg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen

Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel in der Stadt Coburg haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren in der Stadt Coburg haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Coburg verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Die durch die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen gelten weiterhin.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg

aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

3. Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV ist ein Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
5. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: https://tsis.fli.de/GlobalTemp/2021012809521_27737.pdf
6. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 GeflPestSchV, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
7. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen
8. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;
<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Coburg, 09.03.2021
 Stadt Coburg

Holland
 Leiter des Ordnungsamtes

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
 Amtliche Bekanntmachung der Zahl an
 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben
 Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg;
 Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
 Jugendliche und junge Volljährige**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs.1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 12.03.2021 von 41,4 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 12.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 15.03.2021 bis Sonntag, 21.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
 Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1
 Satz 1 Nr. 3 der 12.BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen können öffnen (Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Im Auftrag

Kai Holland
 Leiter des Ordnungsamtes

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;
 Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung
 des Wertes 50 der 7-Tage-Inzidenz an drei
 aufeinanderfolgenden Tagen; Sport, Handels-
 und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 10., 11. und 12.03.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen unterhalb von 50.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 14.03.2021 wie folgt aus:

1. Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV)
2. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV)
3. Eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung sind in den in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten nicht mehr erforderlich. (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Im Auftrag

Kai Holland
 Leiter des Ordnungsamtes

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Geflügelpest Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung und Verbot von Ausstellungen im Landkreis Coburg zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, GefPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 GefPestSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370), folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GefPestSchV (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Coburg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Coburg haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 GefPestSchV ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.
 Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Coburg haben nach § 2 Abs. 2 GefPestSchV ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Coburg verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Coburg, 09.03.2021

Schramm
Regierungsrätin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV ist ein Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GefPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: <https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 GefPestSchV, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GefPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Jahn
Oberregierungsrätin

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben
Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 12.03.2021 von 47,3 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 12.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 15.03.2021 bis Sonntag, 21.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1
Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen können öffnen (Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖